

Fall 8

A arbeitet in einer Bank und hat aufgrund seiner besonderen Kenntnisse detailliert ausgearbeitet, wie man nach Geschäftsschluss unbemerkt in die Bank und an das dort befindliche Geld gelangen kann. A will sich aber nicht selbst zum Tatort begeben, sondern weicht B und C ein, denen er genaue Anweisungen über Ort und Zeit der Tat sowie über die Vorgehensweise erteilt.

B und C gehen wie vereinbart vor: B öffnet den Tresor, C steckt die Geldscheine ein und transportiert die Beute ab. Zur Ausführung der Tat hatte C – wovon A und B nichts wussten – für alle Fälle einen geladenen Revolver dabei.

Anschließend wird das Geld wie von vornherein vorgesehen gleichmäßig zwischen A, B und C aufgeteilt. Strafbarkeit der Beteiligten?